



Gesundheitsdirektion des
Kantons Zürich
Peter Waldner
Stampfenbachstrasse 30
8090 Zürich

per Email: generalsekretariat@gd.zh.ch

Vernehmlassung zum Gesetz über die Psychiatrische Universitätsklinik Zürich

Sehr geehrter Herr Regierungsrat, sehr geehrte Damen und Herren

Nachfolgend finden Sie die Überlegungen der SP Kanton Zürich zum Gesetzesentwurf betreffend Psychiatrische Universitätsklinik Zürich. Wir nehmen zuerst allgemein Stellung und gehen im Anschluss auf die einzelnen Paragraphen ein.

➤ Einleitende Stellungnahme

Mit der Umstellung der Spitalfinanzierung, die 2012 schweizweit in Kraft trat, hat sich die Situation für die Zürcher Spitäler verändert. Die Vergütung der Spitalleistungen über Fallkostenpauschalen (DRG) hat zu mehr Konkurrenz zwischen den Krankenhäusern geführt. Davon sind schlussendlich ebenfalls auch die psychiatrischen Kliniken - und somit die Psychiatrische Universitätsklinik Zürich - betroffen.

Dieser Effekt war durch die Politik beabsichtigt, die SP jedoch erachtet ihn weiterhin als falsch. Auch hat sich die SP gegen die Motion 201/2010 zur Verselbständigung der psychiatrischen Kliniken im Kanton Zürich ausgesprochen. Dazu haben wir bereits ausführlich im Rahmen der Vernehmlassung zum Gesetzesentwurf zur IPWAG Stellung genommen.

In dieser Vernehmlassung geht es um die Psychiatrische Universitätsklinik (PUK), der wichtigsten und grössten psychiatrischen Institution im Kanton, welche einen echten Service Public auf hohem qualitativen Niveau in der psychiatrischen Versorgung für Arm und Reich leistet und auch in Zukunft leisten muss.

Der Regierungsrat schreibt im entsprechenden RRB zu dieser Vernehmlassung: „Die Position, die Bedeutung und die Aufgaben der PUK als Universitätsklinik im Fachbereich Psychiatrie sind mit jenen des USZ im Bereich der Akutsomatik weitgehend vergleichbar.“ Dies sehen wir ebenfalls so und vertreten daher in dieser Vernehmlassung auch dieselbe Position, wie bei der Aktualisierung des USZG bzgl. der Übertragung der Spitalimmobilien.

Wir anerkennen, dass mit der neuen Spitalfinanzierung neue Grundlagen und Rahmenbedingungen geschaffen wurden und verstehen das Bedürfnis der PUK, selbständiger über die für den Betrieb notwendigen Immobilien und die Infrastruktur entscheiden zu können.

Die SP ist sich dabei auch durchaus bewusst, dass die heutige Situation mit vielen Schnittstellen und teilweise sich überschneidenden Zuständigkeiten - vor allem zwischen der Gesundheits- und der Baudirektion, aber auch zwischen der PUK, der Universität, der Bildungsdirektion, dem Regierungsrat und dem Kantonsrat - häufig zu zeitlichen Verzögerungen und zu inhaltlichen Herausforderungen sowie finanziellen Differenzen führen kann. Das hier vorgeschlagene Gesetz zur Umwandlung der PUK in eine öffentlich – rechtliche Anstalt fokussiert jedoch - wie beim aktualisierten USZG - stark darauf, die kantonsrätliche Beteiligung zu reduzieren.

Im vorgeschlagenen Gesetzesentwurf entfallen für den Kantonsrat faktisch jegliche und für den Regierungsrat massgebliche Möglichkeiten zur Mitsprache. Bei der Entscheidungskompetenz in Bezug auf geplante oder gewünschte Bauvorhaben gibt es Einschränkungen. Auch wenn die PUK gemäss den Auswirkungen des revidierten KVG solche Bauten selber finanzieren muss, kann in einem kantonal und überkantonal für die psychiatrische Versorgung so wichtigen Haus die politische Kontrolle nicht umfassend abgegeben werden. Es liegt deshalb im ureigensten Interesse des Kantons und der Öffentlichkeit zu verhindern, dass durch überdimensionierte Bauvorhaben Geld falsch investiert wird. Dies insbesondere dann, wenn bei Fehlinvestitionen schlussendlich wieder die öffentliche Hand dafür gerade stehen muss. Nachfolgend zählen wir deshalb zwingende Forderungen auf, wie mit einem neuen Gesetz über die PUK die Mitsprache der Politik gewahrt bleibt:

- Dem Kantonsrat muss die Investitions- und Eigentümerstrategie zu Beginn jeder Legislatur zur Genehmigung vorgelegt werden. Bei Änderungen der Eigentümerstrategie unter der Legislatur muss diese erneut durch den Kantonsrat genehmigt werden. Eine Information durch den Regierungsrat über den Stand und die Umsetzung der Eigentümerstrategie soll dem Kantonsrat jährlich vorliegen. Nur so können mögliche Risiken frühzeitig erkannt und gegebenenfalls politische Massnahmen ergriffen werden.
- Wir erachten zudem folgende Einschränkungen des Baurechts als unabdingbar: Die Bauten dürfen nur für den öffentlichen Auftrag von Gesundheitsversorgung, Lehre oder Forschung verwendet werden. Sollte diese Nutzung nicht mehr nötig sein, müssen die Gebäude wieder an den Kanton zurückgegeben werden. Ein Vermieten oder gar Verkaufen an Dritte muss verunmöglicht werden. Hier können wir uns gewisse Ausnahmen vorstellen. So könnten beispielsweise Abtretungen an Uni oder ETH möglich sein, um Synergien zu nutzen.
- Da die PUK durch die Schnittstellen mit der Universität bei Neubauten auch dem Auftrag für Lehre und Forschung gerecht werden muss, erhält es weiterhin auch Beiträge über die Universität. Bei diesem Finanzierungsweg, ist die Mitsprache der Politik, namentlich von Kantons- und Regierungsrat, weiterhin gegeben.
- Für die SP ist es zwingend, dass das Personal im Fall einer Auslagerung weiterhin den Bestimmungen des kantonalen Personalrechts untersteht. Der Eckwert zum Personal suggeriert, dass dies so ist und sich für das Personal und bei seinen Anstellungsbedingungen nichts ändern würde. Dies trifft jedoch vielfach nicht zu, wie die Erfahrungen mit dem ausgelagerten USZ zeigen, wo das Personal öfters mit Nachteilen gegenüber dem übrigen Staatspersonal konfrontiert ist. Als Beispiele seien hier die Lohnfortzahlung bei Krankheit sowie die Beschlüsse des Regierungsrats bezüglich Lohnentwicklung oder zusätzlicher freier Ferientage angeführt.

Die SP Kanton Zürich steht der vorgeschlagenen Rechtsformänderung kritisch gegenüber. Die PUK gewinnt zwar Planungsfreiheit, kann Bauvorhaben gemäss eigenen Bedürfnissen in Auftrag geben und wird Bauherrin. Trotzdem können wir die neue Rechtsform nur unterstützen, wenn gegenüber dem aktuellen Vorschlag mehr Kontroll- und Mitsprachemöglichkeiten der relevanten und zuständigen Instanzen, insbesondere des Kantonsrates, erhalten bleiben. Auch dürfen sich bei den Anstellungsbedingungen für das Personal keine Verschlechterungen ergeben.

➤ *Oberaufsicht*

Im Rahmen des vorgeschlagenen Gesetzes zur Umwandlung der PUK in eine öffentlich – rechtliche Anstalt wird indirekt auch noch eine Einschränkung der Oberaufsicht des Kantonsrat vorgenommen. Diesem Ansinnen widersetzt sich die SP klar. Ein nachträgliches Abnicken von regierungsrätlichen Entscheidungen widerspricht dem Kerngedanken einer funktionsfähigen Oberaufsicht. So muss unter anderem weiterhin der Geschäftsbericht der PUK dem Kantonsrat zur Genehmigung und nicht bloss zur Kenntnisnahme zugestellt werden.

➤ *Exemplarisch zur Eigentümerstrategie*

Die SP Kanton Zürich begrüsst den Vorschlag des Regierungsrats, sich um eine schriftlich formulierte und öffentlich zugängliche Eigentümerstrategie bezüglich PUK zu bemühen. Diese noch zu formulierende Eigentümerstrategie muss zwingend einmal pro Legislatur überarbeitet und dem Kantonsrat nach Beginn einer jeden Legislaturperiode zur Genehmigung vorgelegt werden. Hierzu sind der Kantonsrat resp. seine Kommissionen in die Ausarbeitung aktiv einzubeziehen. Dem Kantonsrat ist zudem jährlich mit einem separaten Bericht über die Umsetzung der Eigentümerstrategie Bericht zu erstatten.

Inhaltlich sollte die Eigentümerstrategie noch weitere Auflagen enthalten. Exemplarisch erwähnen könnten wir an dieser Stelle finanzielle Eckpunkte bezüglich Verschuldung oder das Festlegen der Aufgaben bezüglich Service public: eine medizinische – psychiatrische Versorgung auf höchstem Niveau für alle!

➤ *Dotationskapital*

Im entsprechenden Paragraphen (§14) sollten unbedingt noch weitere Ziele wie das ökologische Wirtschaften, bessere Patientenbetreuung als soziales Anliegen und die Finanzierung von komplexen und komplizierten Fällen ergänzt werden. Für die SP des Kantons Zürich ist es sehr wichtig, dass dieses im Gesetz enthalten ist, damit auch eine zukünftige Entwicklung in unserem Sinne möglich ist.

➤ *Zu den Paragraphen*

§2 (Zweck)

- Aus-, Weiter- und Fortbildungen sollen nicht nur die Berufe im Gesundheitswesen betreffen, sondern auch alle weiteren in der PUK tätigen Berufsgruppen (KV, Technik usw.)

§5 (Beteiligung und Auslagerungen)

- Der § 5 soll gestrichen werden. Diese Bestimmung öffnet Tür und Tor zur schrittweisen Privatisierung der PUK sowie zum Herauslösen allfällig lukrativer Betriebsteile in privatrechtliche Aktiengesellschaften – zum Schaden der öffentlichen Hand bzw. Steuerzahlenden.

§6 (Kantonsrat)

Nötige Ergänzungen:

- Der Kantonsrat soll Wahlbehörde des Spitalrates sein.
- Der Kantonsrat genehmigt die Eigentümerstrategie mit den entsprechenden Inhalten wie sie unter §7a aufgeführt sind.
- Der Kantonsrat genehmigt Beteiligungen, Auslagerungen und Gesellschaftsgründungen im Rahmen der Eigentümerstrategie.
- Der Kantonsrat genehmigt den Jahresbericht.

§7a (Eigentümerstrategie)

- Litera a), b) und c) gehören in die Kompetenz des Kantonsrates (siehe Ergänzungen oben zu §6).

§7b (Betrieb)

- Litera d) gehört in die Kompetenz des Kantonsrates (siehe Ergänzungen oben zu §6).

§7c (Berichterstattung)

- Litera a) gehört in die Kompetenz des Kantonsrates (siehe Ergänzungen oben zu §6).
- Litera b) wird wie folgt geändert:
informiert den Kantonsrat jährlich über die Umsetzung der Eigentümerstrategie.

§8 (Spitalrat)

- Absatz 4: Die Vertretung der Uni sowie eine Vertretung der GD sind Mitglied des Spitalrates, sollen Stimmberechtigt sein und ein Antragsrecht haben.

§11 (Arbeitsverhältnis)

- Es muss hier explizit festgehalten werden, dass unter den „für das Staatspersonal anwendbaren Bestimmungen“ das Personalgesetz, die Personalverordnung, die Vollzugsverordnung, die das Personal betreffenden Regierungsratsbeschlüsse sowie die bei Kanton verankerte Praxis bei der Umsetzung dieser Bestimmungen zu verstehen sind.
- Auf die Möglichkeit privatrechtlicher Anstellungen kann und soll verzichtet werden, bietet doch § 12 Abs. 2 Personalgesetz eine ausreichende Möglichkeit für Abweichungen, falls dies nötig ist. Dort ist festgehalten, dass das Arbeitsverhältnis in besonderen Fällen nicht durch Verfügung, sondern mit öffentlich-rechtlichem Vertrag begründet wird, der „hinsichtlich des Lohnes, der Arbeitszeit, der Ferien sowie der Beendigung des Arbeitsverhältnisses von diesem Gesetz abweichen“ kann.
- Ebenso zwingend ist, dass das Besoldungssystem des Kantons Zürich weiterhin verbindlich gilt und der Kanton auch weiterhin die Lohnreihenungen der Funktionen festlegt, die in seinen selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten beschäftigt sind. Nur so kann sichergestellt werden, dass mit öffentlichem Geld faire und nicht-diskriminierende Löhne bezahlt werden – und bei den gutbezahlten Funktionen keine überhöhten Saläre möglich sind.
- Eine alternative Möglichkeit wäre die Verankerung der Pflicht, mit den Sozialpartnern einen Gesamtarbeitsvertrag abzuschliessen, der die für das Staatspersonal geltenden Bestimmungen nicht unterschreiten darf.

§16 und §17 (Baurechte und Immobilienplanung)

- Siehe Einleitende Stellungnahme zur Vernehmlassungsantwort.

§19 (Rechnungslegung)

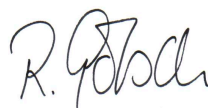
- Da die PUK eine öffentlich – rechtliche Anstalt werden soll, ist sie weiterhin im Besitz des Kantons und ist in der konsolidierten Rechnung erfasst. Daher gibt die Finanzkontrolle und nicht der Regierungsrat den entsprechenden Rechnungslegungsstandard vor (nach CRG).

Mit bestem Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme und freundlichen Grüssen

SP Kanton Zürich



Daniel Frei
Parteipräsident



Regula Götsch
Generalsekretärin